

**Dr. Detlef Georgia Schulze**

Berlin, den 19.10.2024

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

In dem Strafverfahren gegen  
Schulze  
zum Aktenzeichen **265 Cs 1160/24**  
wird

### **Einspruch**

gegen den Strafbefehl vom 15.10.2024 eingelegt. Außerdem wird

### **Akteneinsicht**

beantragt.

#### ***Begründung:***

I.

Mit Verlaub, der Strafbefehl ist wirt:

**1.** Ich soll mich am 01.02.2020 (S. 1 des Strafbefehls) eines „Vergehen[s] nach § 20 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG“ strafbar gemacht haben (ebd., S. 2). Dies soll ich folgendermaßen gemacht haben:

„Am o.g. Tattag veröffentlichten Sie unter der Internetseite ‚<https://linksunten.tachanka.org>‘ ein Archiv der Internetseite ‚<https://linksunten.indymedia.org>‘. Dabei verwendeten Sie den Schriftzug der Internetseite ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe als Zeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ kombiniert mit dessen Kennzeichen, einer Darstellung des

Buchstabens ‚i‘, von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen, angebracht war.

Dabei wussten Sie zu jeder Zeit, dass mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14.08.2017 der Verein ‚linksunten.indymedia‘ sofort vollziehbar verboten und aufgelöst wurde und dass die Verwendung des oben beschriebenen Schriftzuges und des Kennzeichens des Vereins verboten wurden.“ (ebd., S. 1 unten / 2 oben)

## 2. Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

**a)** Immerhin der letzte Satz des Zitates ist wahr.

**b)** Alles andere ist Quatsch:

**aa)** Hätte ich das fragliche Kennzeichen am 01.02.2020 in strafbarer Weise verwendet, wäre nicht § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 1 Vereinsgesetz, sondern § 86a Strafgesetzbuch einschlägig.

Der Unterschied zwischen beiden Normen liegt in folgendem:

- § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz bezieht sich auf „Kennzeichen eine[s] der in den Nummern 1 [...] bezeichneten Vereine“, und in Nr. 1 der genannten Norm ist von „Vereins entgegen einem **vollziehbaren** Verbot“ die Rede (Hv. hinzugefügt).
- § 86a StGB bezieht sich u.a. auf „Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. [...] 2 [...] bezeichneten [...] Vereinigungen“. Dort ist wiederum von „einer Vereinigung, die **un- anfechtbar** verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet“, die Rede (Hv. hinzugefügt).

Die fragliche Verfügung des Bundesinnenministeriums vom 14.08.2017 wurde am 29.01.2020 „unanfechtbar“ (bestandskräftig) (BAnz AT 30.04.2020 B2<sup>1</sup>). An diesem Tag erging das Urteil des Bundesverwaltungsgericht zu der gegen die Verfügung erhobene Klage (<https://www.bverwg.de/de/100620B6AV1.19.0>).

Der angebliche „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ wurde auch wegen angeblicher Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung für verboten erklärt.

Warum möchte sich die Staatsanwaltschaft den deutlich höheren Strafrahmen des § 86a StGB entgehen lassen? :o

**bb)** Am 01.02.2020 wurde von gar keiner Person „unter der Internetseite ‚<https://linksunten.tachanka.org>‘ ein Archiv der Internetseite ‚<https://linksunten.indymedia.org>“ veröffentlicht.

Vielmehr erfolgte diese Veröffentlichung spätestens am **16.01.2020** um 19:03:19 GMT:  
<https://web.archive.org/web/20200116190319/>  
<https://linksunten.tachanka.org/>.

Dies scheint allerdings gar nicht die ursprüngliche Veröffentlichung des Archivs zu sein. Denn es gibt für den selben Tag bereits von 14:45:58 GMT eine Speicherung des Archivs unter folgender Adresse:  
<https://web.archive.org/web/20200116144558/>  
<https://linksunten.archive.indymedia.org/>. Vgl. zu diesen Veröffentlichungen:

„Seit dem 16. Januar ist ein Archiv der verbotenen Seite ‚linksunten.indymedia‘ wieder auf mehreren Seiten im Netz einsehbar. Ob die erneute Abrufbarkeit des ‚linksunten‘-Archivs

---

1 „Die gegen das Verbot gerichteten Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 29. Januar 2020 abgewiesen; damit ist das Verbot unanfechtbar geworden.“

auch unter das Verbot von 2017 fällt, ist unklar.“

(<https://www.tagesschau.de/inland/indymedia-verbot-101.html>)

**cc)** Jedenfalls die Veröffentlichung unter der Adresse <https://linksunten.tachanka.org> erfolgte nicht durch mich. Die Domain tachanka.org habe ich vermutlich erstmals am oder nach dem 12.06.2023 (= Datum des Beschlusses des Oberlandesgerichts Stuttgart zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23<sup>2</sup> in der Strafsache gegen Kienert) aufgerufen.

Ich stehe in *keinerlei* Beziehung zu dem/der/den Inhaber/in/nen der Domain tachanka.org und/oder dem Host der Domain; auch bin ich *nicht* Inhaberin der Subdomain linksunten.tachanka.org. Ich bin für die Archiv-Spiegelung unter der zuletzt genannten Adresse *nicht* verantwortlich.

Ich bin bereit, mich diesbzgl. in der mündlichen Verhandlung zur Sache einzulassen.

**dd)** Dazu, ob ich für die Veröffentlichung des linksunten-Archivs unter der – abweichenden – Adresse linksunten.archive.indymedia.org verantwortlich bin, mache ich weiterhin keine Angaben (vgl. § 243 Absatz 5 Satz 1 StPO<sup>3</sup>).

**ee)** *Weder ich noch andere Personen* verwendeten bei der Veröffentlichung des Archivs der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org> unter der Adresse <https://linksunten.tachanka.org>

„den Schriftzug der Internetseite ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe als Zeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ kombiniert mit dessen Kennzeichen, einer Darstellung des Buchstabens ‚i‘, von dem beidseitig Funkwel-

---

<sup>2</sup> <https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001547963>.

<sup>3</sup> „Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“

len symbolisierende Klammerzeichen abgehen“.

Unter der fraglichen Adresse wurde das beschriebene „i“ in Kombination mit dem Schriftzug „linksunten Archiv“ (also „Archiv“ statt „indymedia.org“) verwendet, wobei „Archiv“ *nicht* mit Punkt an „linksunten“ angeschlossen, sondern durch Leerzeichen getrennt ist.

**ff)** Selbst wenn am 01.02.2020 unter der Adresse <https://linksunten.tachanka.org> der

„Schriftzug der Internetseite ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe als Zeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ kombiniert mit dessen Kennzeichen, einer Darstellung des Buchstabens ‚i‘, von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen“

verwandt worden wäre, so würde dies keine Straftat darstellen.

**α)** Denn der für den 01.02.2020 insofern einschlägige § 86a StGB bestimmt:

„§ 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

§ 86 Absatz 4 StGB bestimmt wiederum:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Da es sich tatsächlich und auch laut Strafbefehl um das „Archiv der Internetseite ‚<https://linksunten.indymedia.org>“ (Hv. hinzugefügt) – also eine *Dokumentation* – handelt, würde eine Kennzeichenverwendung im Rahmen des Archivs unter die gerade zitierten sog. Sozialadäquanz-Klausel („der Wissenschaft, der Forschung [...], der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“) fallen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl.

- OLG Schleswig, Beschluß vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87, in: NSTe Nr. 3 zu § 129a

**β) αa)** Zwar spricht § 86a Absatz 1 Nr. 4 StGB von „Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation“ (Hv. hinzugefügt); in Nr. 2 ist dagegen nicht von einer „existierenden oder ehemaligen Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist,“ die Rede. Dies spricht dafür, daß in Bezug auf Organisationen, die keine nationalsozialistischen sind, die Verwendung deren Kennzeichen nur solange strafbar ist, wie die Organisation verbotswidrig weiterbestehen. Denn auch § 86a StGB ist ein „mittelbares Organisationsdelikt“ (Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 20202, § 86a, RN 2<sup>5</sup>) – auch wenn der „Organisationsbezug“<sup>6</sup> (nur) im Falle „ehemalige[r] nationalsozialistischen Organisation“ gegenüber den anderen erfaßten – verbotswidrig existierenden – Organisationen gelockert ist.

Die §§ 84 bis 86a StGB richten sich vor allem gegen die Gefährlichkeit von Organisiertheit<sup>7</sup>;

---

StGB (1988 H. 3, Bl. 33 [Vorderseite] bis 34 [Rückseite]); hier: Bl. 33 [Rückseite];

- Kammergericht, Beschluß vom 01.12.1989 zum Aktenzeichen ER 30/89, in: StV 1990, 210 - 211 und
- BGH, Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>, Textziffer 6.

5 „Verfassungsrechtlich legitimierbar ist die Vorschrift, wenn sie – wie § 86 – iS eines mittelbaren Organisationsdeliktes verstanden wird. § 86a bestraft demnach die Förderung verbotener **Vereinigungen** bzw. – bei den §§ 86a Abs. 1 Nr. 1 iVm 86 Abs. 1 Nr. 4 – von nationalsozialistisch geprägten **Bestrebungen**, soweit diese durch die öffentliche Verwendung von Symbolen erfolgt, diesen Organisationen zuzuordnen sind.“ (Hv. hinzugefügt) Gefördert werden können aber nur existierenden Vereinigungen und Bestrebungen; anderenfalls handelt es sich um – untaugliche – Förderungsversuche; gefährlich(er als Individuen) ist nur eine existierende Organisation bzw. existierende Bestrebungen.

M.a.W.: Im Falle von NS-Kennzeichen müssen mindestens „Bestrebungen“ in Nachfolge der ehemaligen NS-Organisationen existieren; im Falle *nicht*-nationalsozialistischer Organisationen muß die verbotene Organisation weiterhin – verbotswidrig – existieren, damit die Kennzeichenverwendung bestraft werden darf (*arg. ex* Artikel 5 Absatz 2, Artikel 18 Satz 1 Grundgesetz; jedenfalls dann, wenn es an diesem [Minimum an] Organisationsbezug fehlt, taugt Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz *nicht* mehr zur Legitimation von § 86a StGB).

6 „Die Kennzeicheneigenschaft kann durch formalen Widmungsakt (→ Rn. 7) oder durch Übung (→ Rn. 8) begründet werden. Immer setzt sie jedoch einen allgemeinen **Organisationsbezug** (→ Rn. 9) voraus“ (Anstötz, in: MüKoStGB, 2021<sup>4</sup>, StGB § 86a, RN 6; Hv. hinzugefügt)

7 Siehe

- zu § 84 StGB: „Der Einzelne wird [...] nicht betroffen, soweit er selbst bestimmte politische Ziele anstrebt und vertritt. Es wird ihm nur verwehrt, dies durch Förderung einer verfassungsfeindlichen Organisation und der ihr eigenen Wirkungsmöglichkeiten zu tun. Sein Handeln wird gefährlich durch die von der Organisation ausgehende Wirkung.“ (BVerfGE 26, 44 - 64 [57 <DFR-Textziffer 47>, s.a. ebd. 58 <DFR-Textziffer 48>])
- zu Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz: „Eine gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“ (Löwer, in: von Münch / Kunig, Grundgesetz, 2012<sup>5</sup>, Art. 9, RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“.)

erforderlich für die Strafbarkeit jedenfalls nach §§ 84, 85 StGB ist, daß die jeweilige Organisation zum Tatzeitpunkt noch existiert (BGH, Beschluß vom 14.11.2023 zum Aktenzeichen 3 StR 141/23<sup>8</sup>, Textziffer 24 mit weiteren Nachweisen); nur § 86 Absatz 1 Nr. 4 StGB und § 86a StGB, soweit er auf § 86 Absatz 1 Nr. 4 StGB Bezug nimmt, gehen darüber hinaus.

Weiterer Vortrag dazu bleibt vorbehalten.

**ββ)** Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existierte vermutlich niemals. Der mit der Bezeichnung gemeinte BetreiberInnenkreis der Website linksunten.indymedia hieß vielmehr IMC linksunten:

<https://linksunten.indymedia.org/user/7/index.html>.

Auch dieser (der ehemaligen BetreiberInnenkreis) dürfte „spätestens [seit] Mai 2019“ nicht mehr existieren (LG Karlsruhe, Urteil vom 06.06.2024 zum Aktenzeichen 5 KLS 540 Js 44796/22<sup>9</sup>, Textziffer 206, 209, 221, 417; das Urteil möge beigezogen werden).

**c)** Es wird angeregt, daß die Staatsanwaltschaft ihre Klage (§ 407 Absatz 1 Satz 4 StPO<sup>10</sup>) bzw. ihren Strafbefehlsantrag gem. §

- 
- in Bezug auf § 86 StGB: „Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestrafte Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, [...]“ (Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2020<sup>2</sup>, § 86, RN 1)
  - in Bezug auf § 90a StGB 1964 (<https://web.archive.org/web/20190519122315/https://lexetius.com/StGB/90a.5>): Erst „organisierten Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt);
  - in Bezug auf §§ 129 StGB: „Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht.“ (BGHSt 28, 147 - 150 [149 = <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d783cc44-3ff7-4520-a32e-8b2b61f2706c>, Tz. 6])

<sup>8</sup> <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=136145&anz=1&pos=0&Frame=4&pdf>.

<sup>9</sup> <https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001587494>.

<sup>10</sup> „Durch ihn [= durch schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festzusetzen] wird die öffentliche Klage erhoben.“

411 Absatz 3 Satz 1 StPO<sup>11</sup> zurücknimmt und einen etwas durchdachteren Versuch unternimmt, z.B. wegen meiner Spiegelung<sup>12</sup> des Archivs von linksunten.indymedia, die ich irgendwann nach dem 16.01.2020 begann und spätestens am 26.01.2020 abschloß<sup>13</sup>.

### 3. Zusammenfassung:

**a)** Für eine Verwendung von Kennzeichen des „Verein[s] ,linksunten.indymedia“ am **01.02.2020** wäre *nicht* § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 1 Vereinsgesetz, *sondern* § 86a Strafgesetzbuch einschlägig.

**b)** Allerdings wurde das Archiv der Website linksunten.indymedia.org gar nicht – wie aber im Strafbefehl behauptet wird – am 01.02.2020, sondern spätestens am 16.01.2020 unter der Adresse <https://linksunten.tachanka.org> veröffentlicht. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft also – nach der Blindhund-Methode – doch die einschlägige Norm benannt.

**c)** Allerdings wird unter der im Strafbefehl genannten Adresse <https://linksunten.tachanka.org> gar nicht – wie aber im Strafbefehl behauptet wird – der Schriftzug „(((i))) linksunten.indymedia.org“ verwendet. Dort wird vielmehr der Schriftzug „(((i))) linksunten Archiv“ verwendet.

---

11 „Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden.“

12 Siehe:

- <https://web.archive.org/web/20200125002054/http://links-wieder-oben-auf.net/> (Editorial etc.)
- <https://web.archive.org/web/20200125002054/http://www.links-wieder-oben-auf.net/archiv/index.html> (das gespiegelte Archiv)
- <https://web.archive.org/web/20200125002054/http://links-wieder-oben-auf.net/impressum/> (mein Impressum).

Dort befindet sich in der Tat der Schriftzug „(((i))) linksunten.indymedia.org“. – **Warum hat die Staatsanwaltschaft also ihren Strafbefehls-Antrag nicht wegen dem gestellt, was ich tatsächlich getan habe?** :o

13 <https://www.untergrund-blättele.ch/politik/deutschland/linksunten-verbot-archiv-spiegelung-3631.html> (am 27.01.2020 veröffentlichte Pressemitteilung vom 26.01.2020).

**d)** Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existierte vermutlich nie; auch der alte BetreiberInnenkreis der Website linksunten.indymedia (namens IMC linksunten) existiert wahrscheinlich seit spätestens Mai 2019 nicht mehr.

Die Verwendung von Kennzeichen ist in Bezug auf *nicht*-nationalsozialistische Organisationen aber nur dann strafbar, wenn die Organisation zum Verwendungs-Zeitpunkt verbotswidrig fortbestand. Letzteres (der Fortbestand) ist aber für Anfang 2020 *weder* in Bezug auf den angeblichen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ *noch* in Bezug auf den alten BetreiberInnenkreis der Website linksunten.indymedia.org beweisbar.

**e)** Selbst wenn im hier interessierenden Kontext der Tatbestand des § 86a Absatz 1 StGB verwirklicht wäre, würde § 86a Absatz 3 StGB in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB einer Bestrafung entgegenstehen, da es sich bei dem linksunten-Archiv um eine *Dokumentation* handelt.

**f)** Die Veröffentlichung unter der Adresse <https://linksunten.tachanka.org> erfolgte *nicht* durch mich.

**g)** Sehr wohl erfolgte aber die Spiegelung des linksunten-Archivs, die unter der Adresse links-wieder-oben-auf.net vorgenommen wurde, durch mich. Dort ist in der Tat der Schriftzug „(((i))) linksunten.indymedia“ zu sehen. Auch dafür gilt das vorstehend sub d) und e) Gesagte; der Schriftzug ist also auch dort *nicht* strafbar.

**h)** Auch meine Spiegelung erfolgte nicht am 01.02.2020 (= angeblicher Tattag, auf den sich der Strafbefehl bezieht), sondern irgendwann nach dem 16.01.2020 und vor dem 27.01.2020.

Erstaunlicherweise ist aber meine tatsächliche Tat gar nicht Gegenstand des Strafbefehls bzw. der Anklage. Weiterer Vortrag, warum auch meine tatsächliche Tat rechtmäßig ist, bleibt vorbehalten.

i) Es stellt sich die Frage, ob der Strafbefehls-Antrag der Staatsanwaltschaft ein Produkt einer allzu wein- oder bierselig geratenen Geburtstags- oder Jubiläumsfeier in der Staatschutz-Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft ist.

## II.

Ergänzend zur beantragten Akteneinsicht wird gebeten, festzustellen und mitzuteilen,

- wann meine Antwort vom 03.05.2022 auf das Schreiben des Landeskriminalamtes vom 12.04.2022 zur Vorgangs-Nr. 220401-1220-360056<sup>14</sup>

sowie

- meine am 29.04.2024 an das Amtsgericht Tiergarten gerichtete Schutzschrift sowie mein dazugehöriger Nachtrag vom 05.05.2024

der Akte für das hiesige Verfahren beigefügt wurden und, falls sie noch nicht beigefügt wurden, angeregt, diese drei Schreiben beizuziehen.

---

<sup>14</sup> Die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft hatte mir am 30.07.2021 mitgeteilt, daß die LKA-Vorgangsnummer 220401-1220-360056 zum staatsanwaltlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 231 Js 888/21 gehöre.